



12/SN-153/ME

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDERAn den
Präsidenten des NationalratesParlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien*Dr. Jozsef*

GZ. 04 3902/3-IV/4/92(3) Ihr Zeichen: 26.3.1992 Ihre Nachricht vom: 26.3.1992 Unser Zeichen: Univ.-Prof.DDr.Lechner Sachbearbeiter: 0222/5127621/Dw 205 Tel.DW. 26.5.1992 Datum: 03. Juni 1992
--

GZ. 04 3902/3-IV/4/92(3)
 Ihr Zeichen: 26.3.1992
 Ihre Nachricht vom: 26.3.1992
 Unser Zeichen: Univ.-Prof.DDr.Lechner
 Sachbearbeiter: 0222/5127621/Dw 205
 Tel.DW. 26.5.1992
 Datum: 03. Juni 1992

Betreff:

ÖSTERREICHISCH-PAKISTANISCHES DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder nimmt zur Kenntnis, daß der Abschluß eines neuen DBA mit Pakistan erforderlich erscheint. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf einige wesentliche Punkte.

Zu Art 5: Der pakistanische Vorschlag zu Art 5 Abs 2 lit h und i erscheint überflüssig (lit h wird nämlich ohnedies durch Abs 4 lit b aufgehoben; lit i dürfte bereits durch die Generaldefinition des Abs 1 erfaßt sein). Hinsichtlich Abs 3 ist allein schon aus Gründen der Verwaltungsökonomie dem österreichischen Vorschlag der Vorzug zu geben. Der pakistanische Vorschlag zu Abs 5 lit c ist zweifellos mit Administrationsschwierigkeiten verbunden und sollte entfallen.

Zu Art 7: Während Art 7 Abs 1 lit b aus der Stellung Pakistans als Entwicklungsland verständlich erscheint, sollte lit c entfallen. Geschäftstätigkeiten "gleicher oder ähnlicher Art" werfen mit Sicherheit schwierige Interpretationsprobleme auf. Wenn schon eine Ausdehnung der Besteuerungsrechte des Quellenstaates für Unternehmensgewinne beabsichtigt sein sollte, so sollte dies eher durch eine umfassendere Betriebstättendefinition erfolgen. In Art 7 Abs 2 ist lit a des pakistanischen Vorschlages abzulehnen, da sich dadurch eine doppelte Nichtabzugsfähigkeit bestimmter Aufwendungen ergeben könnte.

Zu Art 10: Betreffend Art 10 Abs 2 wird der österreichische Vorschlag bevorzugt. Gleiches gilt hinsichtlich Art 11 und 12.

Bankverbindungen:
 Creditanstalt 0049-46000/00
 Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
 Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
 Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
 Telefon: 0222/40 190 - 0
 Telefax: 0222/40 190-255
 Telex: 112264 WTK WI A

Zu Art 15: Art 15 Abs 1 lit c (pakistanischer Vorschlag) ist abzulehnen, da Pakistan wohl eine Bruttobesteuerung vornimmt, während in Österreich nur das jeweilige Nettoergebnis ausgeschieden werden kann. Dies würde in vielen Fällen zu einer gänzlichen Nichtberücksichtigung von Betriebsausgaben führen, was unbefriedigend erscheint.

Zu Art 23: Art 23 Abs 2 erscheint überflüssig, da sein Inhalt bereits durch Art 15 Abs 2 abgedeckt sein dürfte. Art 23 Abs 3 ist abzulehnen, zumal nicht vorhersehbar ist, wie groß der Umfang der unter diese Bestimmung fallenden Einkünfte nach pakistanischem Recht ist.

Zu Art 25: Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler würde eine Durchsetzung der österreichischen Vorschläge zu Art 25 Abs 4 bis 6 ausdrücklich begrüßen.

Zu Art 29: Anstelle einer Rückerstattung von Abzugsteuern, die über das nach DBA zulässige Ausmaß hinausgehen, regt die Kammer an, Möglichkeiten vorzusehen, Steuerreduktionen an der Quelle zu ermöglichen. Dies sollte zumindest auf vorherigen Antrag möglich sein.

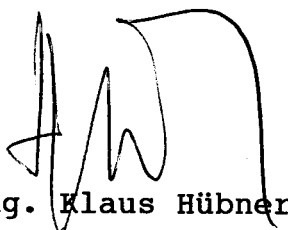
Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

Für den Fachsenat für Steuerrecht:
Der Leiter:
ao.Univ.-Prof.Dr. Heidinger e.h.

Für die Kammer der Wirtschaftstreuhandler:

Der Präsident:
i.V.



Mag. Klaus Hübner



Der Kammerdirektor:



Dr. Paula Schneider